

Grundlagen bilden

Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: März 2016 · www.roedl.cz

Inhalt:

Recht aktuell

- > Arbeitgeber und Gesetze – Entwicklung 2016
- > Kurzmitteilungen Recht

Steuern aktuell

- > Die Abgabefrist für die Meldung der freigestellten Einkünfte läuft bald ab
- > TP Global Update – Verrechnungspreise: Immaterielle Wirtschaftsgüter
- > Gesetzgebung
- > Rechtsprechung
- > Kurzmitteilungen Steuern

Wirtschaft aktuell

- > Sind die unfertigen und fertigen Erzeugnisse im Jahre 2016 nach neuen Bewertungsgrundsätzen zu bewerten?

Unternehmensberatung aktuell

- > Realwert restituierten Vermögens

Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: März–Juni 2016

> Arbeitgeber und Gesetze – Entwicklung 2016

Von Miloš Škamrada, Rödl & Partner Brunn

Schnell gelesen

- > Das Jahr 2016 bringt wieder Änderungen der arbeitsrechtlichen Vorschriften mit sich, die sowohl für Arbeitnehmer, als auch für Arbeitgeber wichtig sind. Einige Novellen sind bereits seit dem 1. Januar wirksam, andere befinden sich im Gesetzgebungsprozess und könnten am 1. Juli 2016 in Kraft treten. Hiermit möchten wir auf einige wesentliche Änderungen hinweisen, die Arbeitgeber beachten müssen.

Erhöhung des Mindestlohns

Aufgrund einer Regierungsverordnung wurde der Mindestlohn für eine Vollzeitbeschäftigung seit dem 1. Januar 2016 um 700 CZK (also wie auch Anfang 2015) erhöht. Der **allgemeine monatliche Mindestlohn** ist bei einer Vollzeitbeschäftigung von ursprünglich 9.200 CZK auf **9.900 CZK** und der allgemeine Stundensatz von 55 CZK auf **58,70 CZK** gestiegen. Für Arbeitnehmer, die eine Invalidenrente beziehen, ist der Mindestlohn auf 9.300 CZK gestiegen. Hiermit hängt auch die Erhöhung der untersten Ebenen des sog. garantierten Lohns zusammen, die je nach Schwierigkeitsgrad, Verantwortung und Anstrengung der auszuübenden Arbeit in acht Stufen gegliedert sind und auch als Mindestlohntarife bezeichnet werden. Die tschechische Regierung beabsichtigt, in diesem Jahr eine weitere Erhöhung des Mindestlohns durchzusetzen, und zwar ab dem Jahr 2017 um mindestens 500 CZK. Eine negative Folge der Erhöhung des Mindestlohns ist die Steigerung der Lohnaufwendungen bei Arbeitgebern, was eine Reduzierung sonstiger Aufwendungen und Entlassungen erzwingen sowie die Qualität der Erzeugnisse bzw. Leistungen und die Wettbewerbstätigkeit ganzer Unter-

nehmen bedrohen kann. Probleme können insbesondere in Branchen wie der Textilindustrie, dem Bauwesen, dem Handel oder der Landwirtschaft entstehen. Andererseits stellt die Valorisierung der Löhne einen möglichen Anreiz für Nichtarbeitende dar, sich aktiv ein Arbeitsverhältnis zu suchen, anstatt von Sozialleistungen zu leben.

Arbeitnehmer im Aufsichtsrat?

Beraten wird derzeit eine Teilnovelle des Handelsgesellschaftsgesetzes, nach der künftig **im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft auch Arbeitnehmer der Gesellschaft vertreten sein müssen**, damit sich die Arbeitnehmer am Betrieb der Gesellschaft aktiver beteiligen können. Die Änderung soll für Aktiengesellschaften mit mehr als 50 Arbeitnehmern gelten, deren Vertreter dann ein Drittel des Aufsichtsrats belegen sollen; die restlichen zwei Drittel werden standardmäßig von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft gewählt. Eine solche Regelung galt auch vor dem Jahr 2014, d.h. vor der Wirksamkeit des neuen Handelsgesellschaftsgesetzes. Neu soll sich diese Regelung auch auf Verwaltungsräte beziehen, die eine neue Alternative zum Aufsichtsrat darstellen. Nach Umfragen sind fast zwei Drittel der Unternehmen gegen Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, und zwar in erster Linie wegen negativer Erfahrungen mit der Passivität der Arbeitnehmer und ihrer mangelnden Bereitschaft, sich an den Entscheidungsprozessen in der Gesellschaft zu beteiligen. Kleinere Unternehmen verwendeten seit 2014 oft das Modell eines Ein-Mann-Aufsichtsrats, demgegenüber beliebigen große Unternehmen nicht selten die Vertreter der Arbeitnehmer in Aufsichtsräten mit mehreren Mitgliedern, da sie bei einer solchen Zusammenarbeit gute Ergebnisse erzielten. Bisher ist die Novelle so konzipiert, dass sie festlegt, dass der Aufsichtsrat jeder Aktiengesellschaft mindestens drei Mitglieder haben muss und zudem die Mitgliederanzahl durch drei teilbar sein muss, auch wenn es sich nicht um eine Gesellschaft handeln sollte, die keine obligatorische Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat hat. Bisher ist nicht klar, ob auch solchen Gesellschaften auferlegt wird, ihre Satzung zu ändern und die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder zu erhöhen.

Beendigung geringfügiger Beschäftigungen

Noch bis zum letzten Herbst hat das tschechische Arbeitsgesetzbuch keine eindeutige Bestimmung darüber enthalten, wie der Arbeitgeber eine sog. Vereinbarung über die Durchführung einer Arbeit beenden kann. In der Praxis gab es daher oft solche Vereinbarungen, in denen die Beendigung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung war praktisch unkündbar und die einzige Möglichkeit war, sich mit dem Arbeitnehmer auf die Beendigung zu einigen. Aktuell ist im Arbeitsgesetzbuch eine neue Bestimmung verankert, die sich auf beide Typen an Vereinbarungen über eine geringfügige Beschäftigung, also eine sog. Vereinbarung über die Durchführung einer Arbeit und eine sog. Vereinbarung über die Arbeitsausübung, bezieht



Quelle: Archiv Rödl & Partner

und die festlegt, dass neben einer Beendigung des Rechtsverhältnisses durch Vereinbarung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers auch eine einseitige Kündigung und eine sofortige Auflösung des Rechtsverhältnisses möglich sind. Eine Kündigung kann sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer abgeben, und zwar mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen ab der Zustellung der Kündigung, aus welchem Grunde auch immer, oder auch ohne Angabe eines Grunds. Eine sofortige Auflösung eines auf einer Vereinbarung basierenden Rechtsverhältnisses ist nur in schwerwiegenden Fällen und aus den Gründen möglich, wegen derer auch ein Arbeitsverhältnis aufgelöst werden darf.

Beschäftigung Jugendlicher

Falls eine Novelle des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs verabschiedet wird, können Arbeitgeber künftig **auch mit Minderjährigen in einem Alter von mehr als 15 Jahren noch vor dem Abschluss ihrer obligatorischen Schulausbildung Arbeitsverträge abschließen**. Als Tag des Arbeitseintritts darf jedoch nicht ein Tag vereinbart werden, der der ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulausbildung des Minderjährigen vorausgeht. Auch soll die Bestimmung nicht mehr gelten, der zufolge Eltern (gesetzliche Vertreter) eines Arbeitnehmers, der jünger als 16 Jahre ist, für ihn selbst das abgeschlossene Arbeitsverhältnis im Interesse seiner Ausbildung, Entwicklung oder Gesundheit beenden dürfen. Dies soll nur mit Zustimmung eines Gerichts möglich sein. Diese Änderungen könnten einen Anreiz für Unternehmer zur Beschäftigung Jugendlicher insbesondere in wenig qualifizierten Berufen darstellen, bei denen die Grundschulausbildung zu einer ordentlichen Arbeitsleistung ausreichend ist.

Ihr Ansprechpartner



Mgr. Miloš Škamrada
advokát (Rechtsanwalt) / Senior Associate
Tel.: +420 530 300 500
E-Mail: milos.skamrada@roedl.cz

Kurzmitteilungen Recht

Vorsicht bei unlauteren Angeboten von „Rejstřík obchodu a živnosti“

In letzter Zeit erscheinen immer häufiger unlautere Angebote diverser Gesellschaften an Unternehmer, manchmal auch mit einer beigefügten Postanweisung. Dies ist vor allem kurz nach der Registrierung einer Gesellschaft beim Gewerbeamt zu beobachten. Ein Schreiben, z.B. mit einem Briefkopf eines vorgeblichen Handels- und Gewerberegisters („Rejstřík obchodu a živnosti“), tarnt sich als Aufforderung eines offiziellen Register verwaltenden Amtes, in dem sich der Unternehmer nach dem Gesetz einzutragen lassen hat. Die angebotene Eintragung ist oft mit einer Gebühr von 2.000 CZK und mehr verbunden, die anhand einer beigefügten Postanweisung beglichen werden soll. In diesem „Register“ werden dann dieselben Angaben über den Unternehmer eingetragen, die im Handelsregister bzw. Gewerbeamt unentgeltlich abrufbar sind. Darüber hinaus soll dem Unternehmer ein Zugriff auf eine Datenbank sonstiger Unternehmer ermöglicht werden, die sich auch in das gegenständliche „Register“ eintragen ließen. Diese Dienstleistung bietet daher im Vergleich zur Veröffentlichung von Angaben über den Unternehmer in öffentlichen Registern nach unserer Auffassung keinerlei Mehrwert, außer einer eventuellen Werbung für den Unternehmer. Die Gesellschaften, welche diese Registrierung anbieten, bauen ihre Unternehmung auf dem Missbrauch einer unzureichenden Information und Wachsamkeit beginnender Unternehmer in Verbindung mit Dienstleistungen auf, die auf einen Irrtum oder Verwechslung hervorrufende Weise angeboten werden. Wenn Sie daher ein solches Schreiben erhalten, das de facto ein Angebot auf Abschluss eines Dienstleistungsvertrages ist, empfehlen wir, auf dieses nicht zu reagieren und die Postanweisung keinesfalls zu bezahlen. Sollten Sie sich dennoch nicht sicher sein, worum es sich in der betreffenden Korrespondenz handelt, wenden Sie sich an unsere Berater, die Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung stehen.

Kontakt: milos.skamrada@roedl.cz



Quelle: Archiv Rödl & Partner

> Die Abgabefrist für die Meldung der freigestellten Einkünfte läuft bald ab

Von Jiří Zoubek, Kateřina Jordanovová

Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Steuerfreie Einkünfte werden in der Einkommensteuererklärung nicht ausgewiesen. Zu den steuerfreien Einkünften zählen u.a. Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren nach Ablauf der Spekulationsfrist, Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichen Wirtschaftsgütern nach Ablauf der Spekulationsfrist, Erträge aus Schenkungen unter Verwandten, Erbfälle, Lottogewinne oder Versicherungsschädigungen. Seit dem 1. Januar 2015 sind jedoch natürliche Personen verpflichtet, steuerfreie Einkünfte für das abgelaufene Jahr dem Finanzamt zu melden, wenn diese Einkünfte den Wert von CZK 5.000.000 überschreiten (jeweils für einen Ertrag).

Die erste Meldung der freigestellten Einkünfte für das Jahr 2015 ist innerhalb der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung – bis zum 1. April 2016 (bzw. bis zum 1. Juli 2016 bei Vertretung durch einen Steuerberater) – abzugeben. Wird die Meldung nach Ablauf der Abgabefrist abgegeben, werden Verspätungszuschläge von 0,1 % der steuerfreien Einkünfte erhoben. Die Abgabe der Meldung erst auf Aufforderung des Finanzamtes hin wird mit Verspätungszuschlägen von 10 % bzw. 15 % geahndet, wenn auch nach der Aufforderung keine Abgabe erfolgt.

Da die Meldung der freigestellten Einkünfte neu ist, möchten wir die häufigsten Fragen zu diesem Thema wie folgt zusammenfassen:

Form und Inhalt der Meldung

Es besteht kein amtlicher Vordruck. Die Webseiten der Finanzverwaltung verweisen jedoch auf einen Mustervordruck. Die Abgabe kann schriftlich, elektronisch oder auch durch Erklärung zur Niederschrift direkt beim Finanzamt erfolgen. Die Meldung hat folgende Pflichtangaben zu enthalten: (i) Höhe der steuerfreien Einkünfte, (ii) Darstellung der Umstände, unter denen die steuerfreien Einkünfte erzielt wurden, und (iii) Tag, zu dem die steuerfreien Einkünfte erzielt wurden.

Höhe der steuerfreien Einkünfte

Der meldefreie Wert von Mio. 5 CZK gilt für jede einzelne steuerfreie Einkunft. Werden innerhalb eines Jahres mehrere steuerfreie Einkünfte erzielt, die diesen Wert

kumuliert überschreiten (z.B. wenn Wertpapiere und noch eine Wohnung verkauft werden), muss keine Meldung abgegeben werden. Etwaige Werbungskosten werden bei Ermittlung des meldefreien Wertes nicht berücksichtigt.

Beispiel: Die natürliche Person hat Wertpapiere, die vor vier Jahren zu einem Preis i.H.v. Mio. 5 CZK gekauft wurden, zum Preis i.H.v. Mio. 6 CZK veräußert. Obwohl der Gewinn nur Mio. 1 CZK beträgt, wurde der meldefreie Wert von Mio. 5 CZK überschritten. Die Meldung muss abgegeben werden.

Berechnung der steuerfreien Erträge aus Schenkungen und Erbfällen

Das Einkommensteuergesetz regelt diese Fälle nicht. Es ist unklar, ob von der im Erbschaftsverfahren festgelegten Erbschaft auszugehen ist. Nach dem Kommentar zur gesetzlichen Bestimmung werden z.B. geerbte Schulden von Einkünften nicht abgezogen. Die einzig sichere Lösung besteht darin, ein Sachverständigengutachten erstellen zu lassen. Die gutachterliche Ermittlung ist jedoch kostspielig und kann eine Verzögerung verursachen.

Beispiel: Eltern haben ihrem Sohn einen Betrieb geschenkt. Schenkungen unter Verwandten sind einkommensteuerfrei. Der Sohn ist davon ausgegangen, dass der Wert des Betriebes unter dem meldefreien Wert liegt und hat daher keine Meldung abgegeben. Das Finanzamt hat jedoch entschieden, dass der Wert des Betriebes Mio. 5,5 CZK beträgt. Nach diesem Wert wurde auch der Verspätungszuschlag festgesetzt.

Mitarbeitern des Ministeriums für Finanzen zufolge spielt es bei der Festsetzung der Verspätungszuschläge keine Rolle, ob die Einkünfte exakt beziffert wurden, sondern ob eine Meldung erfolgt ist. Haben natürliche Personen keine Sicherheit bezüglich des Wertes geschenkter oder geerbter Vermögenswerte, die den Wert von Mio. 5 CZK erreichen können, ist eine Meldung zu empfehlen. Hierdurch werden Verspätungszuschläge für eine nicht erfolgte Meldung vermieden.

Bezieht sich diese Pflicht nur auf tschechische Staatsangehörige?

Die Pflicht zur Abgabe einer Meldung gilt für alle natürlichen Personen, die steuerfreie inländische Einkünfte erzielt haben, ungeachtet ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit.

Beispiel: Ein deutscher Staatsangehöriger veräußerte in 2015 einen Anteil an einer tschechischen Gesellschaft für Mio. 6 CZK. Da die Beteiligungsdauer fünf Jahre überschritt, sind die Veräußerungserträge in der Tschechischen Republik steuerfrei. Bis zum 01.04. (bzw. 01.07.) 2016 ist jedoch eine Meldung dieser steuerfreien Einkünfte abzugeben. Anderenfalls drohen Verspätungszuschläge von mindestens Tsd. 600 CZK.

Bestehen Ausnahmen von der Pflicht zur Abgabe der Meldung?

Die Pflicht zur Meldung der steuerfreien Einkünfte gilt nicht für die Einkünfte, die das Finanzamt aus einem entsprechenden Register feststellen kann, auf das es Zugriff hat und welches es amtlich offengelegt hat („schwarzes Brett“). Das einzige derart zugängliche tschechische Register ist das Grundbuch. Beim Verkauf eines im Grundbuch eingetragenen Grundstückes oder Gebäudes muss keine Meldung abgegeben werden (die Einkünfte sind aus dem beim Grundbuchamt eingereichten Kaufvertrag ersichtlich). Die Schenkung oder Vererbung von Grundstücken oder Gebäuden sind demgegenüber meldepflichtig.

Beispiel: Eltern schenken ihrem Sohn ein Haus oder eine Wohnung mit einem Wert von Mio. 6 CZK, der Sohn hat eine Meldung abzugeben. Wenn die Eltern jedoch die Wohnung nach Ablauf der Spekulationsfrist für Mio. 6 CZK verkaufen, muss keine Meldung erfolgen.

Haben natürliche Personen in 2015 höhere steuerfreie Einkünfte erzielt, sollte zügigst geprüft werden, ob sie nicht zur Abgabe einer Meldung der steuerfreien Einkünfte verpflichtet sind. Da mit der Meldung noch zahlreiche Unklarheiten verbunden sind, stehen wir Ihnen bei Beantwortung aller Fragen gern mit Rat und Tat zur Seite.

Ihr Ansprechpartner



Mgr. Jiří Zoubek, LL.M.
advokát (Rechtsanwalt), Steuerberater
Associate Partner
Tel.: +420 233 111 261
E-Mail: jiri.zoubek@roedl.cz



Mgr. Kateřina Jordanovová
advokátka (Rechtsanwältin), Steuerberaterin
Senior Associate
Tel.: +420 233 111 261
E-Mail: katerina.jordanovova@roedl.cz

> TP Global Update – Verrechnungspreise: Immaterielle Wirtschaftsgüter

Von Petr Tomeš, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > OECD und Länder der G20 haben im Rahmen des BEPS-Projektes („Base Erosion and Profit Shifting“) eine Überarbeitung der Verrechnungspreisleitlinien zu immateriellen Wirtschaftsgütern abgeschlossen. Hintergrund der Überarbeitung war die Ansicht der OECD/G20, dass Fehlzurechnungen von Gewinnen, die mit immateriellen Wirtschaftsgütern erzielt wurden, in einem erheblichem Maße zu Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung beigetragen haben.

Im Fokus der Maßnahme Nr. 8 des BEPS-Aktionsplans steht die Verhinderung der Verschiebung der Steuerlast zwischen 2 Staaten durch eine geschickte Übertragung von immateriellen Wirtschaftsgütern. Ziel ist es, dass die Einkünfte dort erfasst werden, wo auch der tatsächliche Wertschöpfungsbeitrag geleistet worden ist. Ergebnis der Maßnahme 8 ist eine Überarbeitung der Kapitel I und II sowie eine komplette Neufassung des Kapitels VI der OECD-Verrechnungspreisleitlinien.

Das neue Kapitel VI der OECD-Verrechnungspreisleitlinien ist erheblich umfangreicher als das bisherige Kapitel VI der derzeit gültigen OECD-Verrechnungspreisrichtlinien und enthält Regelungen zur Identifizierung und Eigentum von immateriellen Wirtschaftsgütern sowie zur Gestaltung fremdüblicher Bedingungen für grenzüberschreitende Transaktionen mit immateriellen Wirtschaftsgütern. Wesentliche Zielstellung der Neuregelungen ist es, wieder eine stärkere Zuordnung von Erträgen aus immateriellen Wirtschaftsgütern zu den Gesellschaften zu ermöglichen, die wesentliche Funktionen und Risiken aus deren Entwicklung, Verbesserung, Aufrechterhaltung, Rechtsschutz und Ausbeutung tragen. Damit soll Strukturen von Patentgesellschaften begegnet werden, die lediglich die Entwicklung von immateriellen Wirtschaftsgütern finanzieren und später die entstandenen immateriellen Wirtschaftsgüter an Konzerngesellschaften gegen hohe Lizenzgebühren zur Nutzung überlassen. Häufig tragen solche Patentgesellschaften neben der bloßen Finanzierung der Entwicklungstätigkeiten nichts zur Entwicklung der immateriellen Wirtschaftsgüter bei.

Die neuen Regelungen sollten jedoch nicht nur die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung verhindern, sondern haben Bedeutung für die verrechnungspreisbezogene Behandlung von immateriellen Wirtschaftsgütern.

Für die Ermittlung der Verrechnungspreise für die Übertragung / Überlassung von immateriellen Wirtschaftsgütern muss eine Funktions- und Risikoanalyse vorgenommen werden, deren Bestandteile künftig sein sollen:

- > Identifizierung der spezifischen immateriellen Wirtschaftsgüter,
- > Feststellung des rechtlichen Eigentums hieran,
- > Beiträge der Gruppengesellschaften zur Entwicklung, Verbesserung, Aufrechterhaltung, zum Rechtsschutz und zur Ausbeutung,
- > Art der Transaktionen, die immaterielle Wirtschaftsgüter umfassen und wie diese zur Wertschöpfung beitragen.

Um fremdübliche Bedingungen in Transaktionen mit immateriellen Wirtschaftsgütern zu schaffen, müssen diese im ersten Schritt identifiziert werden. Die OECD strebt keine Legaldefinition des Begriffs der immateriellen Wirtschaftsgüter an, sondern stellt folgende Voraussetzungen an das Vorliegen eines immateriellen Wirtschaftsguts:

- > kein materielles Wirtschaftsgut und kein Finanzprodukt,
- > es kann wirtschaftlich besessen und kontrolliert werden,
- > eine Übertragung oder Überlassung würde unter fremden Dritten vergütet werden.

Die OECD definiert immaterielle Wirtschaftsgüter wie folgt:

- > Patente,
- > Know-how und Geschäftsgeheimnis,
- > Handelsmarke, Markenname und Marke,
- > Vertragsrechte und Regierungslizenzen,
- > Lizenzen und ähnlich begrenzte Rechte von immateriellen Wirtschaftsgütern,
- > Goodwill und Wert des laufenden Unternehmens.

Dagegen können Gruppensynergien und Marktbesonderheiten nicht als immaterielle Wirtschaftsgüter anerkannt werden, da sie von keiner Partei der Gruppe kontrolliert werden können.

Die OECD sieht vor, dass ein rein rechtliches Eigentum nicht zur Zuordnung von Erträgen durch die Nutzung der immateriellen Wirtschaftsgütern berechtigt, obwohl rechtliche Eigentumspositionen und vertragliche Vereinbarungen den Ausgangspunkt einer Verrechnungspreisanalyse von Transaktionen immaterieller Wirtschaftsgüter bilden. Andere Konzernunternehmen, die bei der Entwicklung, Verbesserung, Wartung, Schutz und Nutzung immaterieller Wirtschaftsgüter relevante Funktionen übernehmen und relevante Risiken tragen, sind für die von ihnen geleisteten Beiträge zu vergüten. Daher ist der rein rechtliche Eigentümer ohne ausführende Schlüsselfunktionen im Zusammenhang mit den immateriellen Wirtschaftsgütern nicht berechtigt, einen Anteil an den Erträgen, der aus der

Nutzung der immateriellen Wirtschaftsgüter hervorgeht, zu erhalten. Ausnahme ist ggf. die Vergütung nach dem Fremdvergleichsgrundsatz für das Halten der Eigentumsrechte und das eingesetzte Kapital.

Die OECD weist auf Kriterien hin, die bei der Verrechnungspreisbestimmung im Rahmen von Übertragung und Überlassung von immateriellen Wirtschaftsgütern stets zu beachten sind:

- > Die von den Transaktionspartnern getragenen Funktionen und Risiken
- > Wirtschaftliche Gründe für die Übertragung/Überlassung
- > Denkbare Alternativen zur Übertragung/Überlassung des immateriellen Wirtschaftsguts
- > Wettbewerbsvorteile resultierend aus dem immateriellen Wirtschaftsgut
- > Erwarteter ökonomischer Nutzen aus dem immateriellen Wirtschaftsgut
- > Andere Faktoren wie Standortvorteile und Synergieeffekte im Konzern

Die OECD bekräftigt, dass einseitige Methoden, einschließlich der Wiederverkaufspreismethode und der transaktionsbezogenen Nettomargenmethode, grundsätzlich keine zuverlässigen Methoden zur direkten Bewertung von immateriellen Wirtschaftsgütern darstellen, da sie i.d.R. den Residualgewinn dem Eigentümer der immateriellen Wirtschaftsgüter zuordnen, nachdem denjenigen, der die relevanten Funktionen ausüben, lediglich eine begrenzte Vergütung zugeordnet wird. Die Wahl der am besten geeigneten Verrechnungspreismethode muss auf einer Funktionsanalyse basieren, die ein klares Verständnis für die globalen Geschäftsprozesse des multinationalen Konzerns sowie das Zusammenspiel der übertragenen immateriellen Wirtschaftsgüter mit anderen Funktionen, Wirtschaftsgütern und Risiken vermittelt. Die Funktionsanalyse soll alle Faktoren, die zur Wertschöpfung beitragen, u.a. getragene Risiken, spezifische Marktmerkmale, Standorte, Geschäftsstrategien und Synergien des multinationalen Konzerns identifizieren. Diese Faktoren sind bei der Bestimmung der Beiträge einer jeden Partei zur Schaffung des immateriellen Wirtschaftsgutes zu berücksichtigen, anstatt nur nach immateriellen Wirtschaftsgütern und Routinefunktionen zu unterscheiden. Dabei stimmt die OECD zu, dass die am besten geeigneten Verrechnungspreismethoden im Bereich der Übertragung von einem oder mehreren immateriellen Wirtschaftsgütern die Preisvergleichsmethode und die transaktionsbezogene Gewinnaufteilungsmethode sind, während auch Bewertungsmethoden hilfreiche Ansätze sein können.

Andererseits erkennt die OECD, dass die Identifizierung von zuverlässigen Vergleichsdaten in vielen Fällen mit Bezug zu immateriellen Wirtschaftsgütern schwierig oder unmöglich sein kann. Unter solchen Umständen können die Gewinnaufteilungsmethode und/oder Bewertungsmethoden die am besten geeigneten Verrechnungspreismethoden sein, um



Quelle: Archiv Rödl & Partner

den Fremdvergleichspreis für Transaktionen im Zusammenhang mit immateriellen Wirtschaftsgütern zu bestimmen. Die OECD betont, dass die Anwendung der transaktionsbezogenen Gewinnaufteilungsmethode im Einklang mit einer vollständigen Funktionsanalyse stehen sollte, die die übernommenen Funktionen, die getragenen Risiken und die von jeder der Parteien entlang der Wertschöpfungskette genutzten Wirtschaftsgütern berücksichtigt. Weitere Hinweise zu diesem Thema werden von der OECD im nächsten Schritt, dem Arbeitsplan 2016, zur Verfügung gestellt.

Angesichts der BEPS Maßnahme Nr. 8 werden die immateriellen Wirtschaftsgüter künftig vermehrt in den Fokus der Finanzverwaltung rücken. Auch im Rahmen des OECD Masterfiles-Konzepts zur Dokumentation der Verrechnungspreise, das aufgrund der BEPS-Maßnahme 13 erwartungsgemäß in vielen EU-Ländern umgesetzt wird, haben immaterielle Wirtschaftsgüter eine Sonderstellung. So soll der Steuerpflichtige die Konzernstrategie im Hinblick auf das Eigentum, die Nutzung und Vergütung von immateriellen Wirtschaftsgütern darlegen. Ferner soll der Steuerpflichtige in dem Masterfile begründen, aus welchen Gründen einer bestimmten Gesellschaft die Rückflüsse aus den immateriellen Wirtschaftsgütern zustehen; dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Funktionen und Risiken sowie auf die Wertschöpfungsbeiträge gerichtet. Diese erweiterte Dokumentationspflicht wird dazu führen, dass Unternehmen künftig die Verrechnungspreismittlung in Transaktionen mit immateriellen Wirtschaftsgütern mehr substantiieren werden müssen, um den erhöhten Anforderungen zu genügen und gut durch die Betriebsprüfung zu kommen. Es empfiehlt sich daher bereits im Vorfeld zu Transaktionen mit immateriellen Wirtschaftsgütern ein belastbares, dem Funktions- und Risikoprofil entsprechendes Verrechnungspreissystem zu strukturieren.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Petr Tomeš
Steuerberater / Associate Partner
Tel.: +420 236 163 750
E-Mail: petr.tomes@roedl.cz

> Gesetzgebung

Von **Alexander Novák, Martina Šotníková**
Rödl & Partner Prag

Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Strom- und Gaslieferungen und bei Lieferungen von Stromzertifikaten

Mit Wirkung vom 1. Februar 2016 wurde die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Strom- und Gaslieferungen mittels Systeme oder Netze an einen Händler sowie auf Lieferungen von Stromzertifikaten erweitert. Die Umkehrung findet bei allen Lieferungen ungeachtet der Höhe der Steuerbemessungsgrundlage Anwendung, der Schwellenwert von 100.000 CZK greift hierbei nicht.

Die Strom- und Gaslieferungen unterliegen der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nur, wenn der Erwerber die Definition eines Strom- bzw. Gashändlers erfüllt. Als solcher gilt nach einer Regierungsverordnung und einer diesbezüglichen Information der Generalfinanzdirektion:

- > Besitzer einer Lizenz zum Strom- bzw. Gashandel von der Energieregulierungsbehörde (ERÚ) – ein informatives Verzeichnis der Besitzer einer Lizenz zum Strom- bzw. Gashandel wurde auf der Website der Generalfinanzdirektion veröffentlicht,
- > Besitzer von Lizenzen der ERÚ zu weiteren Unternehmensgegenständen in der Energiewirtschaft, wie z.B. Stromverteilung, Gasverteilung, Stromübertragung, Gastransport, Gaslagerung (die Besitzer dieser Lizenzen sind auf der Website der ERÚ zu finden).

Für Zwecke der Beurteilung der Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft spielt hierbei keine Rolle, welche Lizenz der Erwerber besitzt. Wenn z.B. ein Erwerber eine Lizenz zum Gashandel hat, gilt er als Händler auch dann, wenn ihm Strom geliefert wird, und umgekehrt. Als Händler gelten nicht die Stromerzeuger. Wenn jedoch ein Stromerzeuger über eine der vorgenannten Lizenzen verfügt, dann gilt er auch als Händler.

Der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft unterliegen auch die Nebenaufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit der Strom- bzw. Gaslieferung in Rechnung gestellt werden. Diese sind z.B. Aufwendungen für Strom- bzw. Gasverteilung, Systemdienstleistungen, Abrechnungstätigkeiten des Marktoperators.

Bei einer vor dem 1. Februar 2016 durchgeführten Berichtigung einer steuerbaren Leistung, die der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft noch nicht unterlag, ist die zum Tag der ursprünglichen Leistung gültige Besteuerungsweise anzuwenden. Falls vor dem 1. Februar 2016 Anzahlungen für Strom oder Gas erhalten wurden, wobei die Endabrechnung erst nach diesem Tag erfolgt, wird eine eventuelle

Nachzahlung bereits der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft unterliegen. Eine Überzahlung erfolgt demgegenüber nach den ursprünglichen Vorschriften, da es de facto zu einer Erstattung eines Teils der Anzahlung kommt.

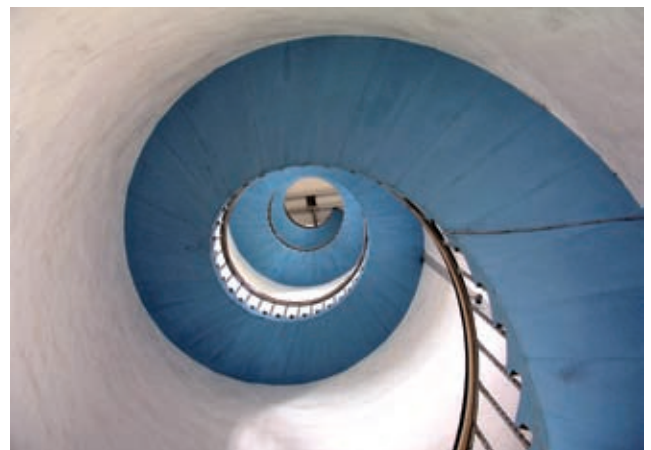
Ein spezifischer Bereich ist die Lieferung von Stromzertifikaten. Hierunter wird eine Übertragung (nicht die Erstausgabe) von Ursprungsgarantien des Stroms aus erneuerbaren Energieträgern oder Ursprungsgarantien des Stroms aus hocheffizienten Strom-Wärme-Kopplungsanlagen verstanden.

Möglichkeit der Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auch bei Lieferungen unterhalb des Schwellenwerts von 100.000 CZK

Eine Novelle der Verordnung Nr. 361/2014 Sb. zur Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ermöglicht seit dem 1. Februar 2016 dem Käufer und dem Verkäufer, schriftlich zu vereinbaren, dass ihre Lieferungen ausgewählter Waren (z.B. Getreide und technische Pflanzen, Metalle, Abfälle, Mobiltelefone, integrierte Schaltkreise, Notebooks oder Videospielekonsolen) der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft unterliegen werden, auch wenn der Schwellenwert von 100.000 CZK nicht überschritten wird. Diese Änderung bedeutet eine gewisse Vereinfachung, da die Unternehmer für die richtige mehrwertsteuerliche Behandlung nicht mehr sorgfältig prüfen müssen, ob der Schwellenwert von 100.000 CZK überschritten wurde.

Kontrollmeldung – Entwurf einer Fristenverlängerung und Milderung von Sanktionen

Noch vor dem Abgabetermin der ersten Kontrollmeldung hat die tschechische Regierung der Abgeordnetenversammlung einen Entwurf der Mehrwertsteuergesetzesnovelle unterbreitet, die die Sanktionen für die verspätete Abgabe bzw. die Nichtabgabe der Kontrollmeldung mildern soll. Auch soll die Frist für die Beantwortung einer Aufforderung der Finanzverwaltung von 5 Kalendertagen auf 5 Werktage verlängert werden. Die Novelle soll voraussichtlich am 1. Mai 2016 in Kraft treten.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Verlängerung der Frist für die Beantwortung einer Aufforderung auf 5 Werktage

Die Fristverlängerung soll nur Fälle betreffen, in denen die Finanzverwaltung den Unternehmer zu einer Änderung, Ergänzung oder Bestätigung von Angaben in der eingereichten Kontrollmeldung auffordert. Die Unternehmer sollten daher eine längere Frist für die Abgabe der nachfolgenden Kontrollmeldung haben. Die Ersatzfrist bei der Nichtabgabe der Kontrollmeldung bleibt auch weiterhin nur 5 Kalendertage ab der Aufforderung.

Als Reaktion auf diese kurzen Fristen argumentiert das tschechische Finanzministerium mit dem „Vorteil“ der elektronischen Briefkasten, bei denen die Unternehmer noch eine Frist von zehn Tagen für die Abholung der Aufforderung z.B. bei einem Urlaub, einer Krankheit oder einem verlängerten Wochenende haben.

Milderung von Sanktionen

Die erste Milderung soll die niedrigste Strafe von 1.000 CZK betreffen, die bei einer verspäteten Übermittlung der (ordentlichen wie auch nachfolgenden) Kontrollmeldung ohne eine Aufforderung der Finanzverwaltung anfällt. Nach dem Entwurf soll die Pflicht zur Bezahlung dieser Strafe bei der ersten verspäteten Einreichung im betreffenden Kalenderjahr nicht entstehen. Im Jahr 2016 sollte zudem der Verzug vor dem Inkrafttreten der Novelle nicht in Betracht gezogen werden. In dieser Sache soll auch nicht erforderlich sein, einen Antrag zu stellen.

Die Novelle soll auch einen Erlass einiger Strafen auf Antrag ermöglichen. Es soll sich um folgende Strafen handeln:

- > Strafe für eine Einreichung der Kontrollmeldung in einer Ersatzfrist aufgrund einer Aufforderung der Finanzverwaltung – 10.000 CZK,
- > Strafe für eine Nichteinreichung der nachfolgenden Kontrollmeldung im Rahmen des Verfahrens zur Beseitigung von Zweifeln – 30.000 CZK,
- > Strafe für eine Nichteinreichung der Kontrollmeldung auch nicht in der Ersatzfrist – 50.000 CZK.

Die Finanzverwaltung kann hierbei dem Antrag auf Erlass stattgeben, sie muss es aber nicht. Laut dem Finanzministerium soll ein Kriterium für den Erlass die Tatsache sein, dass die Nichteinreichung einen Ausnahmefall darstellt, der aus menschlicher Sicht entschuldbar ist und aus materieller Sicht einen Verstoß darstellt, der sich aus dem Vorliegen bestimmter objektiver Hindernisse ergibt.

Ein Antrag auf Erlass kann binnen 3 Monaten ab dem Tag der Rechtskraft des Zahlungsbescheids für die betreffende Strafe gestellt werden. Nach den Übergangsbestimmungen kann auch der Erlass einer Strafe, die zu Beginn

des Jahres 2016 auferlegt wurde, beantragt werden, und zwar in einer Frist von drei Monaten ab der Rechtskraft der Novelle.

Die Antragstellung soll eine aufschiebende Wirkung bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag haben, d.h. dass die Strafe erst zum Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erlass fällig wird. In diesem Zusammenhang gilt es zu bemerken, dass jeder Antrag auf Erlass dieser Strafen einer Gebühr von 1.000 CZK unterliegen soll.

Bei den sonstigen Strafen betreffend die Kontrollmeldung wird keine Milderung vorgeschlagen, da alle zu rechtfertigenden Gründe für die Milderung der Sanktion von der Finanzverwaltung bereits bei der Bemessung der Strafe selbst in Betracht gezogen werden sollen. Es handelt sich um folgende Strafen:

- > Strafe bis zu 50.000 CZK, wenn der Unternehmer eine nachfolgende Kontrollmeldung aufgrund einer Aufforderung der Finanzverwaltung abgibt, er jedoch die Zweifel der Finanzverwaltung nicht beseitigt,
- > Strafe bis zu 500.000 CZK, wenn der Unternehmer durch die Nichterfüllung seiner Pflicht in Verbindung mit der Kontrollmeldung die Verwaltung der Steuern wesentlich erschwert oder unmöglich macht.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Alexander Novák, LL.M.
Steuerberater / Senior Associate
Tel.: +420 233 111 261
E-Mail: alexander.novak@roedl.cz



Ing. Martina Šotníková
Steuerberaterin
Tel.: +420 233 111 261
E-Mail: martina.sotnikova@roedl.cz

> Rechtsprechung

Von **Jakub Šotník**, Rödl & Partner Prag

Vergessen Sie nicht mögliche steuerliche Konsequenzen bereits aufgehobener Rechtsvorschriften

Obwohl das Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuergesetz vor mehr als zwei Jahren aufgehoben wurde, müssen viele Steuerpflichtige seine Bedingungen betreffend die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei einer Einlage von Immobilien ins Stamm-/Grundkapital einer Gesellschaft auch weiterhin einhalten.

Neulich hat sich das Oberste Verwaltungsgericht mit einem Streit beschäftigt, dessen Grundfrage war, ob die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei einer Einlage einer Immobilie ins Stamm-/Grundkapital einer Gesellschaft auch dann erlischt, wenn während der fünfjährigen Befreiungsfrist die Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft aufgrund der Sicherungsübereignung dieses Geschäftsanteils (gemäß § 553 des „alten“ Bürgerlichen Gesetzbuchs) beendet wird.

Im vorliegenden Fall wurde der gegenständliche Geschäftsanteil aufgrund der Sicherungsübereignung an eine Bank zur Besicherung von Forderungen dieser Bank übertragen. Das Oberste Verwaltungsgericht ist zum eindeutigen Schluss gekommen, dass eine Sicherungsübereignung eine bedingte Übertragung des Eigentumsrechts an dem Geschäftsanteil darstelle und der Übertragende dieses Geschäftsanteils aufhöre, Gesellschafter der Handelsgesellschaft zu sein. Wenn daher der Steuerpflichtige seinen Geschäftsanteil während der fünfjährigen Befreiungsfrist überträgt, verletzt er hiermit die Befreiungsbedingungen.

Obwohl das aktuell gültige Grunderwerbsteuergesetz die Befreiung bei der Einlage ins Stamm-/Grundkapital nicht regelt, kann die Finanzverwaltung die Erfüllung der Befreiungsbedingungen bei einer Betriebsprüfung der älteren (und nicht verjährten) Veranlagungsjahre prüfen.

Befreiung beim Verkauf eines Miteigentumsanteils an einer Immobilie

Mit einer interessanten Frage beschäftigte sich das Oberste Verwaltungsgericht auch beim Streit betreffend die Befreiung beim Verkauf eines Miteigentumsanteils an einem Wohnhaus. Der Steuerpflichtige – natürliche Person – hatte zunächst eine Wohnung in einem Wohnhaus seit 2003 als Mieter genutzt, dann kaufte er einen Anteil an dem Wohnhaus ab und nutzte dieselbe Wohnung aufgrund einer Vereinbarung der Miteigentümer weiter. Im Jahr 2008 hat der Steuerpflichtige seinen Anteil an dem Wohnhaus verkauft.

Die strittige Frage war hierbei, ob die Einnahme aus dem Verkauf des Miteigentumsanteils am Wohnhaus aufgrund der Einhaltung der zweijährigen Befreiungsfrist von der Einkommensteuer befreit werden kann. Das Problem bestand nicht darin, ob die Befreiungsfrist eingehalten wurde, sondern im Gegenstand des Verkaufs, da ein Teil des Wohnhauses verkauft wurde. Nach Auffassung der Finanzverwaltung könne ein Anteil an einem Wohnhaus nicht unter den gesetzlich definierten Gegenstand der Befreiung subsumiert werden, da dieser sich – vereinfacht gesagt – auf im Grundbuch eingetragene Wohneinheiten und auf Einfamilienhäuser beziehe.

Das Oberste Verwaltungsgericht war mit dieser Auslegung der Finanzverwaltung nicht einverstanden und stellte fest, dass eine Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem Wohnhaus zwar im Einkommensteuergesetz nicht ausdrücklich angeführt werde, dennoch es offenbar sei, dass der Gegenstand des Verkaufs de facto eine Wohnung sei, d.h. eine konkret definierte Gesamtheit von Räumen, die nach dem Bauabnahmebeschluss zum Wohnen dienen und dienen und zu diesem Zweck auf genutzt wurden.

Das Oberste Verwaltungsgericht beschäftigte sich in diesem Zusammenhang insbesondere mit der Frage, ob es einen Grund für eine unterschiedliche Beurteilung einer Situation gibt, wenn eine Wohnung als eine separate im Grundbuch eingetragene Einheit verkauft wird, und einer Situation, wenn ein Miteigentumsanteil an einem Wohnhaus verkauft wird, mit dem das Recht verbunden ist, eine konkret festgesetzte Wohnung ausschließlich zu nutzen. Das Oberste Verwaltungsgericht fand keinen Unterschied, und hat daher entschieden, dass der Zweck sei, die Einnahmen aus dem Verkauf solcher Immobilien zu befreien, die offensichtlich zum Wohnen bestimmt sind und in denen der Steuerpflichtige seinen Wohnort länger als 2 Jahre hatte. Diese Bedingung sei nach seiner Auffassung auch beim Verkauf eines Miteigentumsanteils an einem Wohnhaus erfüllt, mit dem das Recht verbunden ist, eine konkret festgesetzte Wohnung ausschließlich zu nutzen.

Ihr Ansprechpartner



Mgr. Jakub Šotník

advokát (Rechtsanwalt)

Senior Associate

Tel.: +420 233 111 261

E-Mail: jakub.sotnik@roedl.cz

Kurzmitteilungen Steuern

Steuervergünstigung für Kinder – neue Anlage zur Steuererklärung

Ein Einkommensteuerpflichtiger, der in seiner tschechischen Steuererklärung 2015 eine Steuervergünstigung für sein Kind geltend machen möchte, hat nachzuweisen, dass er einen begründeten Anspruch auf diese Vergünstigung hat. Hierzu kann er ein neues Formblatt „Potvrzení zaměstnavatele druhého z poplatníků pro uplatnění nároku na daňové zvýhodnění pro účely podání daňového přiznání“ (Bestätigung des Arbeitgebers des anderen Steuerpflichtigen zur Geltendmachung des Anspruchs auf Steuervergünstigung zu Zwecken der Steuererklärung) verwenden. Dies gilt, wenn der andere Steuerpflichtige Arbeitnehmer ist. In der Bestätigung hat sein Arbeitgeber anzuführen, für welches Kind der andere Steuerpflichtige die Steuervergünstigung geltend macht oder nicht und in welcher Höhe. In diesem Zusammenhang wurde ein neues Formblatt 25 558 MFin 5558 Muster Nr. 1 herausgegeben.

Vergütung an ein Mitglied des Ausschusses für Abschlussprüfung

Vertreter der Steuerberaterkammer und der Generalfinanzdirektion haben die Problematik der Besteuerung der Vergütung an ein Mitglied des Ausschusses für Abschlussprüfung erörtert. Nach Auffassung der Vertreter der Generalfinanzdirektion stellt die Vergütung des Mitglieds des Ausschusses für Abschlussprüfung für steuerliche Zwecke eine Einkunft aus nicht-selbständiger Arbeit dar, ungeachtet dessen, ob das Ausschussmitglied ein Arbeitnehmer, ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Dritter ist.

Kontakt: alexander.novak@roedl.cz
martina.sotnikova@roedl.cz

- > Sind die unfertigen und fertigen Erzeugnisse im Jahre 2016 nach neuen Bewertungsgrundsätzen zu bewerten?

Von Radka Hašplová, Karolína Hinková
Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Wie schon in unserer Dezemberausgabe betont, ist am 1. Januar 2016 die geänderte Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. in Kraft getreten. In unserem Artikel möchten wir erläutern, wie sich die Bewertungsmethoden für unfertige und fertige Erzeugnisse durch die novellierte Durchführungsverordnung ändern.

Aktuelle Bewertungsvorschriften für Vorräte

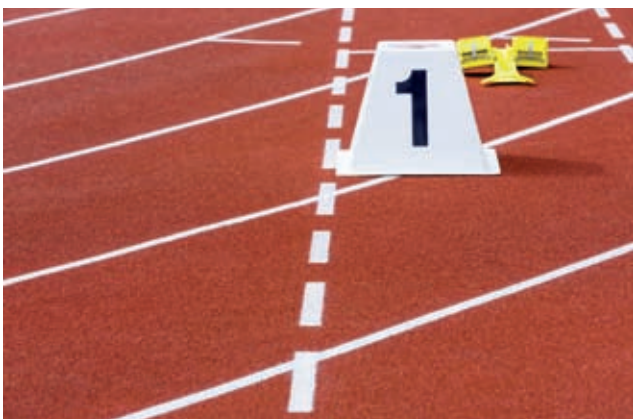
Nach § 25 Abs. 5 c) RIG gehören zu den „Herstellungskosten für unfertige und fertige Erzeugnisse die Fertigungseinzelkosten, die bei Fertigungsprozessen entstehen, und angemessene Teile der Fertigungsgemeinkosten; die Fertigungseinzelkosten setzen sich aus Materialkosten, Fertigungskosten und Sonderkosten der Fertigung zusammen“.

Nach § 49 Abs. 5 DV Nr. 500/2002 Gbl. gilt: „Unfertige und fertige Erzeugnisse sind mit angefallenen oder den nach Ermessen der Gesellschaft kalkulierten Herstellungskosten zu bewerten. Zu den Herstellungskosten gehören die Fertigungseinzelkosten. Angemessene Teile der Fertigungsgemeinkosten, die bei Fertigungsprozessen entstehen und auf den Herstellungszeitraum entfallen, dürfen eingerechnet werden (Wahlrecht). Die Vertriebskosten dürfen in die Herstellungskosten nicht einbezogen werden. Über die einzurechnenden Fertigungsgemeinkosten entscheidet die Gesellschaft nach gesetzlichen Vorschriften, vor allem nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz und dem Grundsatz des True and Fair View.“

Einrechnung von Fertigungsgemeinkosten

In die Herstellungskosten dürfen auch angemessene, den Erzeugnissen nicht direkt zurechenbare Fertigungsgemeinkosten einbezogen werden, wenn sie auf den Herstellungszeitraum entfallen und bei Fertigungsprozessen notwendig anfallen. Die Einrechnung von Vertriebskosten ist unzulässig, da die Vertriebskosten nicht auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, sondern erst nach der Fertigstellung entstehen.

Die Einrechnung der allgemeinen Verwaltungskosten ist umstritten. Bei den Verwaltungskosten muss zwischen den angemessenen, dem Vertrieb zuzurechnenden



Quelle: Archiv Rödl & Partner



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Verwaltungskosten (nicht aktivierungsfähige Kosten, die aufwandswirksam verbucht werden) und den der Herstellung zuzuordnenden, aktivierungsfähigen Verwaltungskosten unterschieden werden.

Auslegungen

Einige Fachleute vertreten die Ansicht, dass es nach gesetzlichen Bewertungsvorschriften nicht erforderlich ist, die angemessenen Fertigungsgemeinkosten zu aktivieren. Die neu vorgeschriebenen Herstellungskosten für unfertige und fertige Erzeugnisse wurden nicht viel geändert. Das Wahlrecht, nach dem in die Herstellungskosten über die aktivierungspflichtigen Fertigungseinzelkosten hinaus auch angemessene Fertigungsgemeinkosten eingerechnet werden dürfen, wurde beibehalten.

Einige Fachleute vertreten demgegenüber nach dem letzten zitierten Satz der Durchführungsverordnung eine völlig andere Ansicht. Sind die Fertigungsgemeinkosten wesentlich, sollten sie aktiviert werden. Die Herstellungskosten sollten aus diesem Grunde geprüft bzw. neu kalkuliert werden.

Da neu auf den Wesentlichkeitsgrundsatz und den Grundsatz des True and Fair View hingewiesen wird, ist die Verantwortlichkeit von Gesellschaften für die angewandten Bewertungsmethoden höher. Durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz und die novellierte Durchführungsverordnung wurden die Bewertungsbegriffe und -grundsätze neu definiert. Viele wichtige Begriffe wie z.B. „wie versteht man die Fertigungsgemeinkosten oder Verwaltungskosten und welche Aufwendungen zu diesen Kosten gehören“ wurden leider außer Acht gelassen.

Geänderte Bewertungsgrundsätze für unfertige und fertige Erzeugnisse

Wir möchten darauf hinweisen, dass die geänderte Durchführungsverordnung nicht nur die Bewertungsgrundsätze, sondern auch die Buchungs- und Bilanzierungsmethoden für Vorräte neu regelt.

Die Erhöhung und Minderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und die aktivierten Eigenleistungen werden nicht mehr als Ertrag (auf dem Konto

61 – Erhöhung und des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und dem Konto 62 – aktivierte Eigenleistungen), sondern als Aufwand verbucht. Bei einer ertragswirksamen Verbuchung wurde der Umsatz verzerrt, da unter Eigenleistungen auch noch nicht ausgeführte Aufträge ausgewiesen waren. Die Bestandsänderung und die aktivierten Eigenleistungen sind neu auf dem Konto 58 (Bestandsänderung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und aktivierte Eigenleistungen) zu verbuchen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Erhöhung und Minderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und die aktivierten Eigenleistungen als Aufwandsposten auszuweisen (vgl. die Anlage 2 der Durchführungsverordnung – Gliederung und Bezeichnung der GuV-Posten). Für die Darstellungstätigkeit werden in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016 die Erhöhung und Minderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und die aktivierten Eigenleistungen aus dem Vorjahr in einem (neuen) Aufwandsposten mit einem Minuszeichen ausgewiesen, wobei sich die Ertragslage nicht ändert. Der Ausweis von Vorjahreszahlen ist durch den Tschechischen Rechnungslegungsstandard Nr. 024 – Vergleichsjahr für das Jahr, das im Jahre 2016 beginnt (vgl. den Punkt 3 der vorübergehenden Bestimmungen der DV) geregelt.

Die Bilanz wurde nur unwesentlich geändert (vgl. die Anlage 1 der DV – Gliederung und Bezeichnung der Bilanzposten).

Sollten die Herstellungskosten am 1. Januar 2016 neu kalkuliert werden (wobei angemessene Fertigungsgemeinkosten eingerechnet werden), wodurch sich der Wertansatz der unfertigen und fertigen Erzeugnisse wesentlich ändert, gilt diese Änderung als Methodenwechsel. Neue Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden sollten zum 31. Dezember 2016 auch auf Vorräte des vorherigen Jahres angewandt werden. Nach dem Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter I – 29 Berichtigung von Buchungsfehlern, neue Schätzungen und Methodenwechsel sollte die Bewertungsdifferenz als periodenfremdes Ergebnis bilanziert werden (z.B. Verbuchung auf dem Konto 424). Aus Vergleichbarkeitsgründen sollten auch die Vorjahreszahlen berichtigt werden (vgl. das Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter I – 30 Darstellungstätigkeit). Sollten die Herstellungskosten nach dem 1. Januar 2016 nur präziser kalkuliert werden (neue Schätzung der schon einbezogenen Gemeinkosten), sind die Effekte aus dieser neuen Schätzung zum 31. Dezember 2016 nicht als periodenfremde, sondern als laufende Aufwendungen / Erträge auszuweisen.

Zusammenfassung

Da die Auslegung der neuen Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze nicht eindeutig ist, erwarten wir, dass die Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften noch kommentiert werden – z.B. durch das Gutachten des Tschechischen



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Institut für Buchhalter Nr. 024 – Vergleichsjahr für das Geschäftsjahr, das im Jahre 2016 beginnt, durch Erweiterung des Gutachtens des Tschechischen Instituts für Buchhalter Nr. 15 – Vorräte oder durch Schreiben des Tschechischen Instituts für Buchhalter oder durch Schreiben des Koordinierungsausschusses. Wir empfehlen Ihnen, die weitere Entwicklung zu verfolgen.

Wir empfehlen Ihnen, kalkulierte Herstellungskosten zu prüfen und zu ermitteln, inwieweit sich der Wertansatz der Vorräte durch die Einbeziehung der Fertigungsgemeinkosten ändert. Die Ausübung des Bewertungswahlrechtes ist eine wichtige interne Entscheidung. Sollte sich der Vorratswert durch die Einbeziehung der Fertigungsgemeinkosten wesentlich ändern, werden die Fertigungsgemeinkosten nicht nur bei Abschlussprüfungen, sondern auch bei Außenprüfungen sorgfältig geprüft.

Nach unseren Erfahrungen aus Abschlussprüfungen unserer prüfungspflichtigen Mandanten gehen wir davon aus, dass sich der Vorratswert durch eine strikte Einbeziehung aller Fertigungsgemeinkosten nicht wesentlich ändert, da viele Fertigungsgemeinkosten schon in den Vorjahren aktiviert wurden. Wir empfehlen Ihnen des Weiteren, die Herstellungskosten vor Erstellung des Jahresabschlusses bei einer Inventur zu prüfen.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Radka Hašplová
Wirtschaftsprüferin / Associate Partner
Tel.: +420 236 163 309
E-Mail: radka.hasplova@roedl.cz

> Realwert restituierten Vermögens

Von **Jaroslav Chovanec**, Rödl & Partner Brunn

Schnell gelesen

- > Im Prozess der Rückgabe von Vermögen an Kirchen gemäß dem Gesetz Nr. 428/2012 Sb. über den Vermögensausgleich mit Kirchen und religiösen Gemeinschaften in der gültigen Fassung werden derzeit die tatsächlichen Werte des zurückgegebenen Vermögens ermittelt.

Vor dem Beginn der sog. Restitution gab es eine von der Fachöffentlichkeit heftig kritisierte Schätzung des Vermögens, die von der Kirche selbst ausgearbeitet wurde. Eine beauftragte kirchliche Kommission schätzte dieses Vermögen auf 135 Milliarden Tschechische Kronen. Die Schätzung wurde als überzogen bezeichnet, obwohl sie von einer renommierten multinationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit zahlreichen Vorbehalten bestätigt wurde.

Eine Bewertung durch einen Sachverständigen bzw. erfahrenen Schätzer wurde bisher nicht vorgenommen. Mit einer allmählichen Öffnung dieser Büchse der Pandora werden sicherlich oft überraschende Entdeckungen zum tatsächlichen Wert des zurückgegebenen Vermögens gemacht werden.

Bewertung des restituierten Vermögens

Die ursprüngliche kirchliche Schätzung des Vermögens basiert auf einem Algorithmus, der auf statistischen Methoden und Fachschätzungen ohne Kenntnisse über die Art und den Umfang des zu restituierenden Vermögens beruht. Auch die Verfasser und Prüfer der Schätzung räumen ein, dass sie weder die Anzahl der Gebäude, noch die Fläche der Grundstücke und ihre Lage in den jeweiligen Regionen kannten. Somit wurden Immobilien an lukrativen Orten mit einem hohen kommerziellen Potential, Baugrundstücke mit hoher Bonität wie auch Waldgrundstücke, Teiche, Weiden, Wiesen, aber auch Ackerboden oder sogar Grundstücke in Form von Brachen etc. in einen Sack gesteckt.

Für die Bewertung des gesamten Vermögens, also von selbständigen Grundstücken, von Grundstücken samt Gebäuden, Wäldern, Teichen und sonstigen Flächen wurde ein einziger Einheitspreis pro Fläche herangezogen, dessen Grundlagen nicht bekannt sind. Die Verfasser haben diesen Preis als eine aggregierte statistische Größe bezeichnet. Im Sinne dieser Statistik handelt es sich hierbei um eine genaue Schätzung, die auf ungenauen Zahlen beruht.

Derzeit wenden sich die kirchlichen Organisationen an Sachverständige mit einer Bitte um Festsetzung des Verkehrswerts der Vermögensgegenstände, die sie in ihre Geschäftsbücher eintragen. Es kommt zu einer Identifikation des tatsächlichen Umfangs des Vermögens und zur Ermittlung seines Werts in Übereinstimmung mit den Bewertungsstandards. Je nach Art der jeweiligen Immobilien wird eine entsprechende Methodik gewählt, die eine Information über die realen Marktwerte gibt.

Fazit

Die Sachverständigen sollen also eine korrekte Schätzung des Verkehrswerts des restituierten Vermögens vornehmen. Hiermit werden die früheren Vorbehalte betreffend die ursprüngliche Schätzung ausgeräumt.

Im Rahmen der Schätzung des Verkehrswerts des im Rahmen der Restitution zurückgegebenen Vermögens ist es empfehlenswert, den Wert auf den Wert der Grundstücke und den Wert der Gebäude aufzuschlüsseln. Infolge dieser Verteilung können dann die jeweiligen Vermögensgegenstände in den Geschäftsbüchern erfasst werden.

Falls nach der Beendigung der Restitution und der Erfassung der zurückgegebenen Vermögensgegenstände in der Buchführung der kirchlichen Organisationen ihre Werte zusammengerechnet würden, bekäme man eine realistische Schätzung des gesamten Verkehrswerts des zurückgegebenen Vermögens. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die kirchlichen Organisationen ihre Buchwerte offenlegen würden. Die Sachverständigen und Schätzer sind an eine Schweigepflicht gebunden. Ein Sachverständiger bzw. Schätzer kann seiner Schweigepflicht nur vom Auftraggeber entbunden werden, was jedoch sehr unwahrscheinlich ist. Daher bleibt der reale Gesamtwert des zurückgegebenen Vermögens auch weiterhin Gegenstand von Diskussionen.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Jaroslav Chovanec, Ph.D.

Sachverständiger

Tel.: +420 530 300 500

E-Mail: jaroslav.chovanec@roedl.cz



Quelle: Archiv Rödl & Partner

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: März–Juni 2016

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

März

Subventionen für Unternehmer 2016 mit Fokus auf Förderung großer Unternehmen

30. März 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Jana Hrubá Rypová und Gäste

April

Neuigkeiten im MWSt-Bereich und erste Erfahrungen mit der Kontrollmeldung

6. April 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Hana Procházková, Alexander Novák

Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Pflichten und Haftung in Zusammenhängen

7. April 2016

Konferenzzentrum U Hájků, Prag

Referent: Pavel Koukal, Jaroslav Dubský, Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Alena Spilková

Steuerkonferenz

7. April 2016

Clarion Congress Hotel Prague

Referent: wird bestimmt

Arbeitszeit und Freizeit

13. April 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Václav Vlk, Eva Blechová

Grenzüberschreitende Beschäftigung

27. April 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Thomas Britz, Regina Huntley, Alena Spilková

Mai

Neuigkeiten der tschechischen Buchführung
– Cashflow, Anhang zum Jahresabschluss und weitere
Neuigkeiten aus der Praxis

4. Mai 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Jaroslav Dubský, Dušan Marek, Jan Čadilek*

Neuigkeiten der tschechischen Buchführung
– Cashflow, Anhang zum Jahresabschluss und weitere
Neuigkeiten aus der Praxis

11. Mai 2016

Hotel Holiday Inn, Brünn

Referent: *Jaroslav Dubský und Team*

Vorräte – Entwicklungen und Praxisbeispiele

18. Mai 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *David Trytko, Lenka Kudrnová*

Aktuelles aus Corporate Compliance 2016

25. Mai 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Pavel Koukal und Gäste*

Praktische Erfahrungen mit der Kontrollmeldung

26. Mai 2016

Hotel Holiday Inn, Brünn

Referent: *Milan Mareš und Team*

Juni

Risiken in Handelsverträgen vermeiden – aus Sicht der
Bereiche Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung

1. Juni 2016

Konferenzzentrum U Hájků, Prag

Referent: *Pavel Koukal, Jaroslav Dubský, Ivan Brož,
Miroslav Kocman*

Änderungen des Programms vorbehalten.

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief März 2016, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platněšská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.